

Allg. Geschäftsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Brunner & Eisenreich Film- und Atelierbetriebs GmbH - künftig B&E - und dem Kunden - künftig Kunde - unterliegen folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von B&E.

II. Mietbestimmungen für das Atelier

1. Übergabe/Mietzeit/Mietzins

1.1 B&E überläßt dem Kunden das Atelier/Nebenräume nur in Verbindung mit der erforderlichen Ausleuchtung, insbesondere mit den erforderlichen Scheinwerfern.

1.2 Die vereinbarte Mietdauer und der Mietpreis für das Atelier und die Nebenräume ergeben sich aus dem jeweiligen Kostenangebot.

1.3 Soweit B&E dem Kunden filmtechnische Geräte, Apparaturen, Beleuchtung oder andere Gegenstände für Dreharbeiten überläßt, so gelten die Bestimmungen unter Ziffer III bzw. Ziffer IV.

2. Mietzweck:

2.1 Das Atelier wird ausschließlich zur Erstellung von Film-, Fernseh-, Werbe- und Fotoaufnahmen überlassen, soweit nichts anders vereinbart worden ist.

3. Benutzung des Ateliers:

3.1 Das Atelier kann von Montag bis Freitag genutzt werden. Die Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist mit B&E schriftlich und gesondert zu vereinbaren. Das Mietverhältnis begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Nutzung des Ateliers.

3.2 Die regelmäßige Arbeitszeit bei B & E ist von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Sollten Arbeiten im Atelier ausserhalb dieser Zeiten bzw. samstags, sonntags oder an Feiertagen ausgeführt werden, werden die für den Lagerverwalter anfallenden Überstunden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.3 Nimmt der Kunde vertraglich festgelegte Ateliertage nicht ab, so kann B&E für jeden nicht abgenommenen Tag Schadensersatz in Höhe von € 290,00 verlangen. Das schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, daß kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

4. Pflichten des Mieters:

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietzeit (Mietdauer) genau einzuhalten.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, B&E am letzten Aufnahmetag schriftlich mitzuteilen, ob er die für ihn hergestellten Dekorationsstücke nach Ablauf der Mietzeit weiter nutzen will. Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung, wird B&E die Dekorationsstücke auf Kosten des Kunden entsorgen lassen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von ihm benötigten Scheinwerfer oder Geräte zunächst aus den Beständen von B&E zu mieten. Der Kunde darf ihm gehörende Geräte, insbesondere Scheinwerfer ohne vorherige Zustimmung von B&E im Atelier und auf dem Gelände von B&E nicht verwenden.

5. Überlassung an Dritte:

5.1 Der Kunde ist ohne Zustimmung von B&E nicht berechtigt, das Atelier zum Gebrauch an Dritte zu überlassen.

6. Arbeitskräfte:

6.1 Die Arbeitskräfte können von B&E gestellt werden. B&E ist berechtigt, entliehene Arbeitnehmer einzusetzen.

6.2 Soweit der Kunde eigene Arbeitskräfte einsetzt, ist er verpflichtet nur entsprechend geschultes Fachpersonal einzusetzen.

6.3 Die gewünschten Arbeitskräfte sind mindestens zwei Werktage vor Bau- oder Aufnahmebeginn bei B&E anzufordern.

7. Stromlieferung:

7.1 Die Verrechnung für den Stromverbrauch erfolgt nach Aufwand. Maßgabe ist der Ateliierzähler.

8. Mängel der Mietsache/Minderung/Aufrechnung:

8.1 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzug von B&E mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von B&E oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Das gleiche gilt bei leichter Fahrlässigkeit, wenn B&E eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Kunden auf Mangelbeseitigung.

8.2 Der Kunde kann gegen den Mietzinsanspruch von B&E nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Rückgabe:

9.1 Der Kunde hat das Atelier und die Nebenräume am Ende der Mietzeit gesäubert und geräumt an B&E zurückzugeben.

9.2 Alle sonstigen dem Kunden überlassenen Mietgegenstände sind B&E am Ende der Mietzeit in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie dem Kunden übergeben wurden.

9.3 Eine terminüberschreitende Nutzung des Ateliers/Nebenräume und Atelierleistungen verlängert das Mietverhältnis nicht. B&E widerspricht bereits heute der Fortsetzung des Mietverhältnisses, sofern eine terminüberschreitende Nutzung des Ateliers/ Nebenräume erfolgt. Die gesetzlichen Ersatzansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, behält sich B&E vor.

9.4 Änderungen des Ateliers/Nebenräume sowie der Mietgegenstände dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von B&E vorgenommen werden. Soweit der Kunde das Atelier/Nebenräume oder Mietgegenstände mit Zustimmung von B&E umgearbeitet hat, hat er nach Ablauf der Mietzeit nach Wahl von B&E diese entweder in den früheren Zustand zurückzusetzen, oder sie B&E in dem umgearbeiteten Zustand kostenlos zu überlassen.

10. Reparaturen:

10.1 Sämtliche aufgrund vertragswidrigen Gebrauchs erforderlichen Reparaturen der Mietsachen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Freistellung von Rechten Dritter:

11.1 Der Kunde stellt sicher, daß er im Besitz sämtlicher Schutzrechte, Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte für die Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen ist.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich, B&E von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten, Reproduktionsrechten und Vervielfältigungsrechten durch den Kunden freizustellen. Hierfür anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten trägt der Kunde.

12. Betriebsordnung des Ateliers:

12.1 Überlassene Räume:

Die Nebenräume werden dem Kunden zugewiesen. Die überlassenen Räume sind verschließbar, deren Schlüssel ist von B&E entgegenzunehmen und nach Beendigung wieder abzugeben.

12.2 Benutzung der Räume:

12.2.1 Die Räume dürfen nur entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden, insbesondere ist es untersagt, in den Räumen brennbares Filmmaterial, auch nur in kleinen Mengen ausserhalb der Dunkelkammer, zu lagern oder auch nur vorübergehend aufzubewahren.

Gültig ab 1.9.2003 vorhergehende Ausgaben werden hiermit ungültig

Allg. Geschäftsbedingungen

12.2.2 Wertgegenstände dürfen in den einzelnen Räumlichkeiten nicht aufbewahrt werden. Eine Versicherung für Wertgegenstände besteht bei B&E nicht.

12.3 Betriebsräume:

Dem Kunden, seinen Vertretern, beauftragten Angestellten und Arbeitern ist das Betreten aller Betriebsräume, auf welche sie keinen Anspruch haben, untersagt.

12.4 Hausrecht des Vermieters:

B&E hat das Recht, die dem Kunden überlassenen Räume im Notfall zu betreten, oder durch die von ihm beauftragten Personen betreten zu lassen. B&E behält sich in sämtlichen Räumen die technische und kaufmännische Oberleitung sowie das Hausrecht, auch während der Dauer der Überlassung an den Kunden, vor. Der Kunde hat den bestehenden Arbeits- und Betriebsordnungen und Vorschriften für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Der Kunde muß auch dafür Sorge tragen, daß die Anordnungen von B&E ebenfalls von seinen Arbeitern, Angestellten oder Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen beachtet werden.

12.5 Rauchverbot:

Das Rauchen im Atelier und in den nur über das Atelier erreichbaren Räumlichkeiten ist untersagt. Das Rauchverbot beruht auf zwingenden polizeilichen Vorschriften.

12.6 Besondere Aufnahmen:

Ohne vorherige Einwilligung von B&E sind Brand-, Explosions-, Wasser-, Nebel- und Schneeaufnahmen verboten. Außerdem ist ohne Einwilligung von B&E die Verwendung aller Materialien untersagt, durch welche eine Beschädigung oder Verunreinigung des Ateliers herbeigeführt werden kann. Die Verwendung von Tieren und Fahrzeugen ist gleichfalls von der Erlaubnis von B&E abhängig.

12.7 Schußwaffen:

Soweit der Gebrauch von Schußwaffen, die Verwendung von Feuerwerkskörpern usw. vorgesehen ist, so ist dies mindestens drei Werktage vor Aufnahmebeginn B&E schriftlich mitzuteilen. Die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Kunde einzuholen. Der Kunde darf, auch wenn B&E seine Einwilligung gegeben hat, die Aufnahmen, zu denen eine behördliche Zustimmung erforderlich ist, erst nach Erteilung behördlicher Genehmigung beginnen.

12.8 Kinderarbeit:

Für die Beschäftigung von Kindern ist vom Kunden die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen unter Angabe der Personalien der Kinder.

12.9 Sicherheit

Der Kunde hat die jeweils gültige Versammlungsstättenverordnung zu beachten und bei Bedarf einen geprüften Veranstaltungstechniker oder Studiomeister einzusetzen.

12.10 Besucher:

Sämtliche Besucher müssen B&E gemeldet werden. Der Grund des Besuchs ist bei der Anmeldung anzugeben. Besuchern, welche nicht unmittelbar mit der Aufnahme des Filmes zu tun haben, kann grundsätzlich der Besuch des Ateliers nicht gestattet werden. Ausgenommen sind Filminteressenten und Vertreter der Presse. Der Kunde haftet dafür, daß die fremden Besucher die Haus- und Betriebsordnung ordnungsgemäß einhalten.

III. Mietbedingungen für filmtechnische Geräte, insbesondere Lampen, Aggregate etc. und andere Gegenstände

1. Übergabe der Mietsache:

1.1 Der Kunde ist verpflichtet, den beabsichtigten Verwendungszweck anzugeben und sich bei Übernahme oder Inbetriebnahme der Geräte, des Zubehörs einschließlich der Fahrzeuge, von deren ordnungsgemäßem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen.

1.2 Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zu seinem Handelsgeschäft, gilt folgendes:

Zeigt sich bei Übergabe ein Mangel des Mietgegenstandes oder handelt es sich um eine andere Ware oder Menge, als die vertraglich geschuldete, hat der Kunde dieses B&E unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen.

2. Mietzeit:

2.1 Die Mindestmietzeit beträgt einen vollen Kalendertag, gleichgültig wann die Abholung oder Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt. Die Abholung oder Rückgabe ist nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr möglich.

2.2 Beträgt die Mietzeit mehr als einen vollen Kalendertag und erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes am Rückgabetag vor 12.00 Uhr mittags am Sitz von B & E, wird der Rückgabetag nicht berechnet.

2.3 Beträgt die Mietzeit mehr als einen vollen Kalendertag und erfolgt die Abholung des Mietgegenstandes am Abholungstag nach 12.00 Uhr am Sitz von B&E so wird der Abholungstag nicht berechnet.

3. Mietpreis:

3.1 Der Mietpreis des einzelnen Mietgegenstandes bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste von B&E. Die Preise gelten pro Kalendertag ab/bis Lager.

Zuzüglich zum Mietpreis trägt der Kunde die Kosten für den Hin- und Rücktransport oder Versand. Sie werden ihm gesondert berechnet.

3.2 Zusätzlich zum Mietpreis zahlt der Kunde etwa verbrauchte Glühbirnen, Lampenstäbe, Schutzgläser oder ähnliche Leuchtelemente oder die Dauer der Brennstunden.

3.3 Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, ist eine Abstandsgebühr in Höhe von 45% der Auftragssumme zu bezahlen, es sei denn, der Kunde beweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Zusatzgeräte/-material:

4.1 Eventuell benötigte Zusatzgeräte und Zusatzmaterialien werden gesondert, zusätzlich verbrauchte Gegenstände und Materialien nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste von B&E zum Zeitpunkt der Anforderung. Soweit zusätzliche Materialien in der jeweils gültigen Preisliste nicht enthalten sind, erfolgt die Berechnung aufgrund des Nettoeinkaufspreises zuzüglich der Versandkosten mit einem Aufschlag von 25% für Beschäftigungs- und Verwaltungskosten.

5. Mängel der Mietsache/Minderung/Aufrechnung:

5.1 Es gilt entsprechend Ziffer II, Absatz 8.

6. Pflichten des Mieters:

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln, sowie sach- und ordnungsgemäß zu verwahren.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Gegenstände in demjenigen Zustand zurückzugeben, in welchem sie dem Kunden übergeben wurden.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände nur durch geschultes Fachpersonal bedienen zu lassen.

7. Haftung des Mieters:

7.1 Der Kunde haftet für schuldhafte Veränderungen, Verschlechterungen, Beschädigungen oder den Verlust der gemieteten Sache, soweit er bzw. dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

8. Rückgabe:

8.1 Der Kunde hat die Mietgegenstände am Ende der Mietzeit am Sitz von B&E zurückzugeben.

8.2 Durch die Rücknahme der Mietgegenstände bestätigt B&E nicht deren ordnungsgemäßen Zustand.

Gültig ab 1.9.2003 vorhergehende Ausgaben werden hiermit ungültig

Allg. Geschäftsbedingungen

9. Vermietung Ausland:

9.1 Will der Kunde die Mietgegenstände außerhalb der EG verwenden, so hat er B&E bei Vertragsabschluß hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Er verpflichtet sich in diesen Fällen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Zollverfahren und trägt hierfür die Kosten.

IV. Vertragsbestimmungen für Messestände und Beleuchtungsaufträge etc.

Überträgt der Kunde B&E die Durchführung von Arbeiten in eigener Regie, insbesondere von Messebauten und Beleuchtungsaufträgen, so gilt folgendes:

1.0 Angebot:

1.1 Das Angebot von B&E wird nach den Angaben des Kunden und dem von ihm und von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet.

1.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, Ablichtungen, Zeichnungen, Entwürfe, Fertigungsunterlagen, Gewicht- und Maßangaben, soweit sie von B&E entworfen wurden, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sämtliche mit dem Angebot übersandten von B&E erstellten Unterlagen, Entwürfe, Fertigungs- und Montageunterlagen, Zeichnungen, Ablichtungen, etc. bleiben Eigentum von B&E. An sämtlichen Unterlagen behält sich B&E sämtliche Urheberrechte vor. Änderungen oder Vervielfältigungen der Entwürfe, Fertigungsunterlagen etc. dürfen nur in Abstimmung mit B&E vorgenommen werden.

1.3 Die Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von B&E weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an B&E zurückzugeben.

2. Umfang der Lieferung:

2.1 Soweit die Lieferung bestimmte Vorbauarbeiten erfordert, so besteht Klarheit darüber, daß der Vorbau einen eigenen Auftrag darstellt.

2.2 Soweit nach Auftragserteilung Änderungen von B&E übernommen werden, so werden diese nur gegen Aufpreis erbracht.

3. Pflichten des Kunden:

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung und vor Auftragsdurchführung B&E schriftlich mitzuteilen, ob er den Liefergegenstand mehrfach verwenden will.

Andernfalls werden die Liefergegenstände unmittelbar nach Veranstaltungsende auf Kosten des Bestellers vernichtet.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, B&E den freien Zugang einschließlich aller erforderlichen Genehmigungen gleich welcher Art zu dem und für den Veranstaltungsort/Drehort zu verschaffen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, B&E die erforderlichen Parkflächen am Veranstaltungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei Auftragserteilung, B&E am Veranstaltungsort eine verantwortliche Person zu benennen, die berechtigt ist, eventuell vor Ort notwendige oder gewünschte Änderungen oder Ergänzungen zum bestehenden Vertrag zu genehmigen. B&E behält sich vor, gewünschte Änderungen bzw. Ergänzungen auszuführen.

3.5 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Dreh-/ Veranstaltungsort über eine öffentliche Straße mit einer Mindestbreite von 2,5 m und einer maximalen Belastbarkeit von 9 Tonnen erreichbar ist. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Dreh- und Veranstaltungsorte nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit B&E vereinbar.

4. Eigentumsvorbehalt:

4.1 Von B&E hergestellte oder gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von B&E.

4.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen Pflichtverletzung, ist B&E berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch B&E gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, B&E erklärt dies schriftlich.

4.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde B&E unverzüglich über alle Angaben zu benachrichtigen, damit B&E eine Drittwiderspruchsklage i.S.d. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, B&E die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei B&E entstandenen Ausfall.

5. Sachmängelhaftung:

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach Übergabe des Liefergegenstandes diesen unverzüglich auf eine unvollständige, unrichtige Lieferung sowie offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich bei B&E anzuzeigen.

5.2 Soweit ein von B&E zu vertretender Mangel an dem Liefergegenstand vorliegt, ist B&E nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Neuherstellung berechtigt.

5.3 Der Kunde gewährt B&E für die Mangelbeseitigung oder Neuherstellung eine angemessene Frist.

5.4 Ist B&E zur Mangelbeseitigung, Neuherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die angemessene Frist hinaus, aus Gründen, die B&E zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen. Eine fehlgeschlagene Mangelbeseitigung in Form der Nachbesserung liegt dann vor, wenn B&E zweimal versucht hat denselben Mangel zu beseitigen.

V. Preise und Zahlung

1.0 Alle im Angebot aufgeführten Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit eine Verladung erforderlich ist, trägt der Kunde auch die dafür anfallenden Kosten.

2.0 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung als Anzahlung zu zahlen. Ein weiteres Drittel der Auftragssumme ist bei Montagebeginn und der Rest bei Erteilung der Schlußrechnung zu zahlen.

3.0 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, sind Rechnungen binnen 14 Kalendertagen, gerechnet vom Rechnungsdatum ab, netto Kasse, zur Zahlung fällig.

4.0 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden die banküblichen Kontokorrentzinsen auch ohne Mahnung berechnet.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1.0 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder von B&E anerkannt wird.

VII. Haftungsausschluß:

1.0 B&E haftet nur, wenn es eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat oder wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von B&E zurückzuführen ist.

2.0 Haftet B&E wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist der Umfang des Schadensersatzes auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Außerdem haftet B&E in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden.

3.0 Die Haftungsbeschränkung der Absätze 1 und 2 gilt in gleicher Weise, soweit B&E Erfüllungsgehilfen einsetzt.

4.0 Die Haftungsbeschränkung der Absätze 1 bis 3 gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.

5.0 Eine Haftung für Personenschäden, für die von B&E zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

Allg. Geschäftsbedingungen

6.0 Sofern dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 12 Monaten. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von B&E, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen das Gesetz eine längere Frist vorschreibt, insbesondere gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1. S.1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs.1 Nr.2 BGB.

7.0 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Absätzen 1 bis 6 nicht verbunden.

VIII. Transporte von Messegegenständen und Zubehör:

- 1.0 Übernimmt der Kunde den Transport von Messeteilen, Exponaten oder sonstigem Ausstellungsgut selbst oder erfolgt die Auftragserteilung für den Versand an einen Dritten (z.B. Spediteur) durch den Kunden, so geschieht der Transport auf eigene Gefahr des Kunden.
- 2.0 Der Kunde hat das Transportgut im Falle des Absatz 1 auf eigene Kosten zu versichern. Dies gilt insbesondere bei Transportmitteln wie Mietfahrzeuge, Kurierdienste, Schiff, Eisenbahn oder Spedition.
- 3.0 Erfolgt der Transport durch B&E oder durch einen von B&E beauftragten Spediteur, so hat der Kunde den Wert des Liefergutes B&E schriftlich mitzuteilen. B&E weist ausdrücklich darauf hin, daß das Liefergut nur in Höhe der allgemeinen Speditionsbedingungen versichert ist. Die Kosten für den Versand trägt der Kunde.
Eine Zusatzversicherung schließt B&E nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Kunden ab, wenn der Kunde den Wert des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt hat. Die für die Zusatzversicherung anfallenden Mehrkosten trägt der Kunde.

IX. Einlagerung von Gegenständen:

- 1.0 Einlagerung:
Einlagerung von fremdem Gegenständen/Material, insbesondere Messegut sowie aller damit zusammenhängenden Materialien oder anderer Gegenstände ist gesondert mit B&E zu vereinbaren und geschieht auf Kosten des Kunden.
- 2.0 Pflichten des Kunden:
Der Kunde verpflichtet sich, den Wert des jeweiligen Einlagerungsgutes vor Einlagerung B&E schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für eine evtl. notwendige Zusatzversicherung trägt der Kunde.
- 3.0 Kündigung:
Beide Parteien können den Lagervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 4.0 Haftung:
Die Haftung von B & E richtet sich nach Ziffer VII.

X. Rechtswahl, ergänzendes Recht

- 1.0 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt, Gerichtstand München.
- 2.0 Für die Beziehungen von B&E und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der BRD.

XI. Schlußbestimmungen:

- 1.0 Erfüllungsort ist der Sitz von B&E.
- 2.0 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine ungewollte Lücke enthalten sollten.